

11. Arreste. — Saisies et séquestres.

54. Urtheil vom 4. März 1875 in Sachen Klingler und Recl.

A. Zwischen C. Klingler und E. Recl, beide Würtemberger, wohnhaft in Ludretikon, Kt. Zürich, und einem Theodor Litschi in Freienbach, Kanton Schwyz, von welchem die erstern einen Steinbruch zur Ausbeutung in Pacht genommen haben, entstand Streit über das Maß der gewonnenen Steine und der diesfalls dem Litschi zukommenden Entschädigung. Litschi ließ deshalb am 12. Dezember v. J. den Rekurrenten eine Pfandanzeige für die Forderung von 521 Fr. 11 Rp. zugehen und am 14. Dezember v. J. denselben die Wegführung und Veräußerung von Steinen aus ihrem von Franz Eggler in Bäch gepachteten Steinbruche durch das Bezirksamt Höfe untersagen, indem er zur Rechtfertigung dieser letztern Maßregel behauptete, daß er, Litschi, sonst befürchten müsse, nicht bezahlt zu werden. — Diese Arrestverfügung wurde sodann unterm 5. Februar d. J. bestätigt und durch Androhung einer Buße von 150 Fr. für den Uebertretungsfall verschärft.

B. Ueber die erstere Arrestverfügung beschwerten sich Recl und Klingler bei der schwyzerischen Regierung. Ihre Beschwerde wurde aber durch Beschluß vom 21. Jänner d. J. abgewiesen, wesentlich gestützt darauf, daß Rekurrenten durch Nichtauswirkung eines Rechtsvorschlages gegen die Pfandanzeige vom 12. Dezember v. J. das Forum des Kantons Schwyz anerkannt haben, der §. 49 des schwyzerischen Schuldbtreibungsgesetzes den Gläubiger berechtige, wenn Gefahr einer Veräußerung oder Verschleppung der durch Pfandanzeige verhafteten Pfänder obwalte, beim Bezirksamte amtliche Sicherung zu verlangen und endlich die Beschwerde beim Regierungsrathe erst nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist von fünf Tagen, also zu spät, eingekommen sei.

C. Gegen diesen Beschluß des schwyzerischen Regierungsrathes ergriffen Recl und Klingler unterm 30. Jänner v. J. Rekurs an's Bundesgericht. Sie verlangen, daß die Arrestverfügungen

und der im Kt. Schwyz gegen sie angehobene Rechtsstreit als ungültig aufgehoben werden und berufen sich zur Begründung dieses Begehrens auf die Art. 58 und 59 der Bundesverfassung, welche durch die recurrierten Verfügungen verletzt seien, indem sie, Rekurrenten, in Müsslikon, Kt. Zürich, ein festes Domizil haben und daher als aufrechtstehende Personen an diesem Orte gesucht werden müssen.

D. Die Regierung von Schwyz stützt ihren Antrag auf Verwerfung des Rekurses auf die in dem recurrierten Entscheide enthaltene Begründung und fügt bei, die Rekurrenten hätten die Einrede des auswärtigen Domizils innerhalb fünf Tagen nach dem Empfang der Pfandanzeige erheben sollen. Die Folgen dieser Unterlassung hätten sie nun sich selbst zuzuschreiben.

In rechtlicher Würdigung dieser Thatsachen zieht das Bundesgericht in Erwägung:

1. Durch Art. 59 der gegenwärtigen Bundesverfassung ist, abweichend von Art. 50 der frühern Bundesverfassung, der Gerichtsstand des Wohnsitzes für persönliche Ansprachen nicht mehr bloß dem schweizerischen, sondern überhaupt dem aufrechtstehenden Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, ohne Unterschied, ob er Schweizer oder Ausländer sei, garantirt.

2. Unbestritten sind Rekurrenten schon zur Zeit der Anhebung der Betreibung seitens des Litschi in Müsslikon, Ktn. Zürich, niedergelassen gewesen und aufrechtstehend. Ebenso steht fest, daß die Ansprache des Litschi an dieselben eine persönliche ist. Gemäß der angeführten Verfassungsbestimmung müssen daher Rekurrenten für diese Schuld im Kanton Zürich gesucht und die recurrierten Verfügungen der schwyzerischen Regierung aufgehoben werden, sofern die Rekurrenten nicht auf schlüssige Weise auf die Einsprache gegen die im Kanton Schwyz angehobene Betreibung verzichtet und sich freiwillig der dortigen Gerichtsbarkeit unterworfen haben. Dies ist nun aber keineswegs der Fall.

3. Es ist klar, daß aus der bloßen Unterlassung der Auswirkung eines Rechtsvorschlages gegen eine Betreibung weder auf Anerkennung der betreffenden Forderung, noch auf Anerken-

nung des Gerichtsstandes geschlossen werden kann, sondern dieser Schluß noch durch anderweitige Umstände gerechtfertigt werden muß. Im vorliegenden Falle mangelt es aber nicht nur gänzlich an solchen unterstützenden Momenten, sondern es spricht gegen die Anerkennung der Betreibung, resp. des schwyzerischen Gerichtsstandes einerseits der Umstand, daß die Forderung des Litschi schon vorher, wie jetzt wieder, von den Rekurrenten in quantitativer Hinsicht ausdrücklich in Widerspruch gesetzt worden und die Differenz keine unbedeutende ist und andererseits die Beschwerde, welche Rekurrenten schon am 23. Dezember v. J. der schwyzerischen Regierung eingereicht haben.

4. Wenn aber Rekursbeklagte glaubt, daß Rekurrenten die Einsprache gegen die Betreibung dadurch, daß sie nicht innert der gesetzlichen Frist Rechtsvorschlag genommen, *v e r w i r k t* haben, so befindet sie sich im Irrthum. Denn das schwyzerische Schuldbetreibungsgesetz wäre nur für den Umfang des Kantons und dessen Einwohner gültig und könnte daher nicht angewendet werden auf auswärts wohnende Personen, welche im Widerspruch mit Art. 59 der Bundesverfassung dem inkompetenten schwyzerischen Richter unterworfen werden wollen. Es ist daher auch völlig unerheblich, daß Rekurrenten ihre Beschwerde über den Arrest erst nach Ablauf der im schwyzerischen Gesetze angefügten kurzen Frist beim dortigen Regierungsrathe eingereicht haben.

5. Mit der Betreibung fällt auch die Arrestverfügung, welche nach dem Berichte der Rekursbeklagten lediglich eine Folge der erstern ist, dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet erklärt und demnach die von Th. Litschi in Freienbach gegen die Rekurrenten angehobene Betreibung sammt dem ausgewirkten Arreste als nichtig aufgehoben.
